



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 81-92)**
Titel **Gesetz betreffend die Ordnungs- und PolizeStrafen.**
Ordnungsnummer
Datum 20.12.1849

[S. 81] Der Große Rath,

in der Absicht, die Verhängung von Disciplinarstrafen zu ordnen, und in Vollziehung des Verfassungsgesetzes betreffend Aufnahme eines Zusatzes in den § 10 der Verfassung, welcher die Trennung der Gewalten festsetzt,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Erster Abschnitt.

Von den Ordnungsstrafen.

§ 1. Den sämtlichen Verwaltungs- und Gerichtsstellen steht die Befugniß zu, Disciplinarvergehen ihrer Mitglieder, so wie der ihnen untergeordneten Behörden und der einzelnen Mitglieder derselben, ferner der unter ihnen stehenden Beamten oder Bediensteten, und der mit ihnen in mündlichem oder schriftlichem Geschäftsverkehr stehenden Privaten durch eine Ordnungsstrafe zu rügen,

§ 2. Als Disciplinarfehler gilt:

- a) saumselige oder leichtfertige Behandlung von Amts- oder Dienstgeschäften, wenn der Fehler zu gering ist, um als Verletzung der Amtspflicht bezeichnet zu werden;
- b) Störung der im einzelnen Falle oder im Allgemeinen vorgeschriebenen Ordnung des Geschäftsganges; // [S. 82]
- c) Verletzung des durch die gute Sitte für amtliche Verhandlungen gebotenen Anstandes.

§ 3. Disciplinarfehler verjähren in zwei Monaten vom Zeitpunkte der Entdeckung, jedenfalls in einem Jahre von demjenigen der Begehung des Fehlers an gerechnet.

§ 4. Als Ordnungsstrafen sind zulässig:

- a) Verweis;
- b) Geldbuße und zwar:
 - 1) für Kantonalstellen bis auf Fr. 48, wenn die Strafe gegen untergeordnete Behörden, Beamte (wohin auch die Anwälte zu zählen sind) und Bedienstete verhängt werden muß; bis auf 24 Fr., wenn sie gegen Private gerichtet ist;
 - 2) für Bezirksstellen gegen Beamte und Bedienstete bis auf Fr. 24, gegen Private bis auf Fr. 12;
 - 3) für Gemeinds- und Zunftstellen bis auf Fr. 8.



c) Einstellung eines Bediensteten in seinen Dienstverrichtungen für die Dauer von höchstens zwei Monaten unter Anordnung der Stellvertretung auf Kosten des Fehlbaren.

Vorläufige Suspension eines Beamten kann nur unter gleichzeitiger Ueberweisung an das Gericht stattfinden.

§ 5. Innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung an kann gegen verhängte Ordnungsstrafen an die vorgesetzte Behörde rekurrirt werden. // [S. 83]

Zweiter Abschnitt.

Von den Polizeistrafen.

§ 6. Als Polizeiübertretung gilt jedes Zuwiderhandeln gegen ein Polizeigesetz oder eine Polizeiverordnung, so wie die Nichtbeachtung anderweitiger, durch kompetente Behörden unter Androhung von Strafe erlassener Befehle, Verbote und Anordnungen, wenn sie nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet sind.

§ 7. Polizeiübertretungen verjähren in zwei Monaten vom Zeitpunkte der Entdeckung, jedenfalls in sechs Monaten von demjenigen der Begehung der Uebertretung an gerechnet.

Kompetenzbestimmungen.

§ 8. Alle Uebertretungen, welche sich auf die Ortspolizei beziehen, und zu deren Bestrafung eine Buße von höchstens 8 Franken ausreicht, fallen in die Kompetenz des Gemeindrathes des Orts, an welchem die Uebertretung begangen worden ist.

Die Gemeindräthe können jedoch alle ihnen nach gegenwärtigem Gesetze zustehenden Befugnisse einer stehenden Kommission oder einem einzelnen Mitglieds übertragen.

§ 9. Alle andern Polizeiübertretungen sind bei dem Statthalteramte des Bezirkes, in welchem dieselben begangen worden sind, anhängig zu machen.

B. Verfahren der Polizeiangestellten.

§ 10. Die Polizeiangestellten (Beamten und Bediensteten) der Gemeinden und des Staates sind ver- // [S. 84] pflichtet, ein Jeder in dem Kreise seiner Befugnisse, den Polizeiübertretungen nachzuforschen.

§ 11. Sie haben über Natur und Umstände und über Zeit und Ort der zu ihrer Kenntniß gelangten Polizeiübertretungen einen schriftlichen Bericht aufzunehmen.

Ein solcher Bericht, insofern er von einem beeidigten oder ins Handgelübde genommenen Polizeiangestellten herrührt und innerhalb drei Tagen nach persönlich gemachter Wahrnehmung abgegeben wird, bildet für letztere vollen Beweis.

§ 12. Die Polizeiangestellten können übrigens auch der zuständigen Polizeibehörde (§§ 8 und 9) mündliche Meldung machen, welche, insofern die in § 11, Lemma 2 aufgestellten Bedingungen dabei eintreten und sie von der betreffenden Behörde in Schrift verfaßt, so wie von den Angestellten unterzeichnet wird, die gleiche Beweiskraft hat wie ein nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen abgefaßter schriftlicher Bericht.



§ 13. Personen, welche im Kanton keinen festen Wohnsitz haben, oder über Namen, Herkunft und Wohnort sich nicht ausweisen, sind, wenn sie bei einer Polizeiübertretung ergriffen werden und nicht sofort für Buße und allfällige Kosten Kautions leisten, ohne Verzug sammt ihren Effekten der zuständigen Polizeibehörde (§§ 8 und 9) zuzuführen, welche dieselben vorläufig in Verhaft zu setzen befugt ist.

Das gleiche Verfahren ist gegen Personen an- // [S. 85] zuwenden, welche der Aufforderung, von einer Polizeiübertretung abzustehen, nicht Folge leisten.

§ 14. Wenn ausnahmsweise Hausuntersuchungen gegen den Willen der Bewohner notwendig werden, um eine Polizeiübertretung zu verhindern oder zu konstatieren, so soll der Polizeiangestellte, die Fälle ausgenommen, wo Gefahr im Verzug ist, sich zuerst einen schriftlichen Hausdurchsuchungsbefehl vom Statthalteramte einholen, und die Durchsuchung im Begleit eines Ortsvorstehers vornehmen, welcher darüber zu wachen hat, daß sich dieselbe nicht von dem Zweck der Nachforschung entferne oder deren Grenzen überschreite.

So oft eine Hausdurchsuchung ohne Ermächtigung von Seite einer höhern Behörde stattfindet, soll derjenige, welcher sie vorgenommen hat, der vorgesetzten Behörde Bericht erstatten.

§ 15. Einem auf frischer That ertappten Uebertreter sind die Gegenstände der Uebertretung so wie die Werkzeuge, welche zu der Verübung derselben gedient haben, vorläufig wegzunehmen.

§ 16. Die Berichte der Polizeiangestellten sind von ihnen beförderlich, jedenfalls innerhalb drei Tagen von der Entdeckung der Uebertretung an gerechnet, der zuständigen Polizeibehörde (§§ 8 und 9) zu übermitteln.

Gleichzeitig sind die dem Uebertreter allfällig weggenommenen Gegenstände der Polizeibehörde abzuliefern.

§ 17. Ein Polizeiangestellter, welcher eine zu seiner Kenntniß gelangte Polizeiübertretung ver- // [S. 86] schweigt oder bei Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nachlässig oder saumselig verfährt, oder die ihm anvertraute Gewalt mißbraucht, ist mit einer Ordnungsstrafe zu belegen, in schwerern Fällen aber den Gerichten zu überweisen.

C. Verfahren der Polizeibehörden.

§ 18. Eine Polizeibehörde, welche durch Mittheilung eines Polizeiangestellten oder einer Privatperson oder durch eigene unmittelbare Wahrnehmung von einer Polizeiübertretung Kenntniß erhält, soll, wenn die Sache nicht in ihre Kompetenz einschlägt, dieselbe beförderlich der zuständigen Behörde überweisen, im entgegengesetzten Falle aber die Buße und die Kosten bestimmen, welche der Schuldige zu

Es soll dieses, wenn der Schuldige verhaftet ist (§ 13), innerhalb 24 Stunden, sonst aber innerhalb 8 Tagen geschehen. Diese Frist wird von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Sache bei der Behörde anhängig gemacht worden ist.

§ 19. Der Entscheid wird dem Bestraften schriftlich oder mündlich mitgetheilt und in ein eigenes Buch eingetragen.

§ 20. Wenn der Bestrafte verhaftet ist, so soll er sofort auf freien Fuß gesetzt werden, wofern er entweder darüber, daß er einen festen Wohnsitz im Kanton habe, sich



ausweist, oder die ihm auferlegte Buße sammt den Kosten bezahlt oder versichert, oder wofern seine zu diesem Behuf mit Beschlag zu belegenden Effekten zur Sicherstellung von Buße und Kosten hinreichen. // [S. 87]

§ 21. Kann hingegen der Verhaftete die in § 20 bezeichneten Bedingungen nicht erfüllen, so ist die Geldstrafe von der Polizeibehörde in Gefängniß umzuwandeln und sofort zu vollziehen.

§ 22. In diesem Falle steht es zwar dem Bestraften frei, über den Gemeindrath bei dem Statthalteramte, und über das Statthalteramt bei dem Regierungsrath Beschwerde zu führen. Der Rekurs hat jedoch keine Suspensivkraft.

§ 23. Ein Bestrafter, der sich nicht im Verhafte befindet, hat, von der Eröffnung des Entscheides an gerechnet, acht Tage Zeit, um sich zu erklären, ob er sich demselben unterziehen wolle oder nicht, und es ist ihm hievon ausdrücklich Kenntniß zu geben. Stillschweigen wird als bejahende Erklärung aufgefaßt.

§ 24. Der Entscheid der Polizeibehörde kann von der Oberbehörde innerhalb 8 Wochen kassirt werden, wenn die verhängte Buße das gesetzliche Minimum nicht erreicht, oder das Maximum überschreitet, oder wenn sonst das Gesetz verletzt worden ist.

§ 25. Die Oberbehörde soll, so oft sie einen Entscheid kassirt, zugleich einen andern Entscheid fassen, und denselben durch die untere Stelle dem Bestraften schriftlich mittheilen, welcher nach Anleitung des § 23 abermals innerhalb acht Tagen über die Annahme oder Verwerfung desselben sich zu erklären hat.

§ 26. Die Bußen, denen sich der Bestrafte freiwillig unterwirft, sollen sammt den Kosten sofort eingezogen werden, und zwar, wenn eine Kassation // [S. 88] stattgefunden hat, nicht von der Oberbehörde, sondern von derjenigen Stelle, von welcher ursprünglich die Sache an Hand genommen worden ist.

§ 27. Neben den Baarauslagen, wohin allfällige Zeugengebühren gehören, dürfen folgende Kosten bezogen werden:

- a) eine Schreibgebühr von 2 bis 4 Batzen für die in die gemeindräthliche, und von 4 bis 12 Batzen für die in die statthalteramtliche Kompetenz einschlagenden Geschäfte;
- b) für eine Vorladung, wenn der Vorgeladene innerhalb der politischen Gemeinde wohnt, in welcher dieselbe erlassen wird, 1 Batzen, sonst 2 Batzen zu Händen der mit der Anlegung derselben beauftragten Person. (Für Vorladungen, welche die Post besorgt, ist außer der Posttaxe keine weitere Gebühr zu verrechnen.)

§ 28. Die in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmten Schreibgebühren dürfen unter keinen Umständen dem Staate oder der Gemeinde zur Last fallen.

§ 29. Personen, welche sich dem Entscheide der Polizeibehörde nicht unterziehen wollen, sind innerhalb vier Tagen vom Ablaufe der in § 23 bezeichneten Frist an gerechnet nach Anleitung des § 31 an das zuständige Gericht zu weisen.

§ 30. Ebenso sind alle Polizeiübertretungen, welche Gefängnißstrafe nach sich ziehen, so wie die Uebertretung des Gesetzes betreffend den Wucher, ohne Weiteres an die Gerichte zu weisen.

§ 31. Die Weisung geht unmittelbar von der Polizeibehörde, welche in der Sache gehandelt hat, // [S. 89] an das Gericht. Derselben wird der Entscheid der Polizeibehörde nebst allfälligen Acten beigelegt.



§ 32. Eine Polizeibehörde, welche Polizeiübertretungen, die irgendwie zu ihrer Kenntniß gelangen, weder selbst bestraft, noch an die Gerichte weist, oder in Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten nachlässig oder saumselig handelt, oder die ihr anvertraute Gewalt mißbraucht oder die gesetzlichen Strafbestimmungen gröblich verletzt, ist mit einer Ordnungsstrafe zu belegen, in schwerern Fällen aber den Gerichten zu überweisen.

D. Befugnisse der Gemeindschulpflege.

§ 33. Die Gemeindschulpflege ist berechtigt, Eltern, welche die Pflichten gegen ihre Kinder in Beziehung auf die Schule vernachlässigen, eine Geldbuße von höchstens Frkn. 8 aufzulegen, und dieselbe zu Händen des Schulgutes zu beziehen. Weigern sich die Bestraften, sich dem Entscheide der Gemeindschulpflege zu unterziehen, so weist diese sie an das zuständige Gericht.

E. Verfahren der Gerichte.

§ 34. Die Gerichte sollen eine Polizeiübertretung, welche an sie gewiesen wird, innerhalb vier Wochen, vom Eingänge der Weisung an gerechnet, sofern nicht Gerichtsferien dazwischen fallen, beurtheilen. Polizeiübertretungen, welche sich bei einer gerichtlichen Untersuchung ergeben, sind ohne weiters von dem betreffenden Gerichte zu beurtheilen, wofern die Sache nicht bereits von der zuständigen Polizeibehörde an Hand genommen worden ist. // [S. 90]

§ 35. Innerhalb acht Tagen, von dem Augenblick an gerechnet, in welchem die eine oder die andere Partei die Appellation erklärt hat, sind die sämtlichen Akten nebst dem Appellationsrezesse der zweiten Instanz zuzustellen, welche unter keinen Umständen die Sache an das Untergericht zurückweisen, sondern allfällige Vervollständigungen der Akten selbst vornehmen, und innerhalb vier Wochen vom Eingange des Appellationsrezesses an gerechnet, sofern dieses nicht durch Einfallen von Gerichtsferien verhindert wird, das Endurtheil ausfällen soll.

§ 36. Verletzung der in §§ 34 und 35 enthaltenen Vorschriften soll durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden.

§ 37. Die Parteien sind berechtigt, entweder selbst zu erscheinen, oder sich auf die für Civilsachen zulässige Weise vertreten zu lassen.

§ 38. Wenn eine Partei, ungeachtet gehöriger Vorladung, weder vor Gericht selbst erscheint, noch sich auf die angegebene Weise vertreten läßt, so soll das Urtheil dennoch ausgefällt und dem Ausgebliebenen schriftlich (nöthigenfalls durch das Amtsblatt) eröffnet werden.

§ 39. Gegen ein in Abwesenheit des Angeschuldigten ausgefalltes Urtheil kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur bewilligt werden, wenn der Verurtheilte darthut, daß er ohne seine Schuld verhindert gewesen sei, persönlich oder durch einen Vertreter vor Gericht zu erscheinen, oder (wenn es sich um ein erstinstanzliches Urtheil handelt) die Appellation zu erklären. // [S. 91]

§ 40. Die Gerichte sollen, so oft sie Jemanden wegen einer Polizeiübertretung bestrafen, denselben jedes Mal auch zur Bezahlung der Polizeigebühren und Kosten verurtheilen. Mit Beziehung auf das Strafmaß sind sie in keiner Weise an den Entscheid der Polizeibehörden gebunden.



Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 41. Geldbußen, die nicht erhältlich sind, sollen durch die Verwaltungs- oder Gerichtsstelle, welche dieselben rechtskräftig verhängt hat, in der Weise in Gefängniß umgewandelt werden, daß für je drei Franken 24 Stunden Gefängniß gerechnet wird.

§ 42. Die Gemeindräthe bilden aus den von ihnen bezogenen Bußen (so weit nicht besondere Gesetze oder Verordnungen eine andere Verwendung derselben vorschreiben) eine Kasse, welche am Ende eines jeden Jahres folgendermaßen zu vertheilen ist:

- a) 5 % erhält der mit dem Inkasso beauftragte Beamte;
- b) 30 % dürfen zur Belohnung der Polizeiangestellten (§ 10) verwendet werden;
- c) der Ueberrest soll, nachdem vorher allfällige Baarauslagen (Zeugengebühren, Porti, Gefängnißkosten u. s. f.) daraus bestricken worden sind, an das Armengut abgeliefert werden.

§ 43. Auf gleiche Weise verfahren die Statthalterämter, mit dem einzigen Unterschiede, daß sie bloß 10 % der Bußen zu Belohnungen für Polizeiangestellte verwenden dürfen.
// [S. 92]

§ 44. Die Gerichte verfahren mit den von ihnen bezogenen Bußen nach Anleitung der bestehenden Gesetze.

§ 45. Alle Gesetzesbestimmungen, welche mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Vorbehalten bleiben jedoch alle gesetzlichen Vorschriften, durch welche den Verwaltungs- oder Gerichtsstellen weitergehende Strafbefugnisse bereits eingeräumt sind.

§ 46. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. März 1850 in Kraft.

Zürich, den 20. Christmonat 1849.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

Dr. U. Zehnder.

Der dritte Sekretär,

Dr. E. Suter.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt, und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 22. Christmonat 1849.

Der zweite Bürgermeister,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Sulzer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/03.02.2016]